

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1- 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):

- Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO: Wohngebäude;
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können gem. § 4 (3) zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
- Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die unter § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen – Gartenbaubetriebe; Tankstellen – nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16- 21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO):

Die zulässigen Gebäudehöhen betragen - bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss: TH 4,3 m / FH 9,5 m - bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen: TH 6,5 m / FH 8,5 m

Bestimmung der Traufhöhe: Die Traufhöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut gebildet.

Bestimmung der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. beim Pultdach durch die obere Dachkante gebildet.

Unterer Bezugspunkt: Der "Untere Bezugspunkt" zur Bemessung der Trauf- und Firsthöhe ist durch Planeintrag als ein Wert in Metern über dem Meeresspiegel (m ü. NHN) festgesetzt. Sofern im Bereich eines Baugrundstücks mehrere untere Bezugspunkte festgesetzt sind, ist der höhere Wert maßgeblich. Ist für ein

Baugrundstück kein Wert vorgegeben, so ist der dem Grundstück nächstgelegene Bezugspunkt maßgeblich.

Garagen / Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen oder Carports sind in den als "Vorgarten" festgesetzten Grundstücksflächen nicht zulässig. Bauliche Anlagen i.S.v. 14 (1) BauNVO sind in den als "Vorgarten" festgesetzten Grundstücksflächen nicht zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubare Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

In dem als Pf 1 gekennzeichneten Bereich (Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft) ist eine freiwachsende oder geschnittene Hecke (Mindesthöhe: 120 cm) aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen (Artenvorschläge siehe Hinweis Nr. 7).

Die im Verlauf der neu zu bauenden Erschließungsstraßen festgesetzten Standorte für anzupflanzende Bäume können geringfügig verschoben werden, sofern dies technisch erforderlich ist.

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Aufgrund der durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen sind im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung der notwendigen Maßnahmen sind im Bebauungsplan eingetragen. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind je nach Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109, Tabelle 8 mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen R1 w,res auszustatten:

Aufenthaltsräume in Wohnungen Büroräume und ähnliches Lärmpegelbereich (LPB)

Maßgeblicher Außenlärmpegel LPB I / bis 55 dB(A) erf. R1 w,res ≥ 30 dB LPB II / 56 bis 60 dB(A) erf. R1 w,res ≥. 30 dB erf. R1 w,res \geq 30 dB

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Vorgärten

Die festgesetzten Vorgartenflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, ausgenommen hiervon sind Grundstückszufahrten und Stellplätze. Die Überbauung durch Grundstückszufahrten und Stellplätze darf maximal 50 % der Vorgartenfläche betragen. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

Einfriedungen

Einfriedungen der Vorgärten in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedungen der Vorgärten durch Mauern oder Zäune dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Entlang der Grundstücksseiten, für die das Pflanzgebot Pf 1 festgesetzt ist, sind von außerhalb des Grundstücks sichtbare Einfriedungen nur in Form von lebenden Hecken zulässig.

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassaden- und Dachfarben, der Dachneigung sowie der Ausbildung der Traufe und des Firstes einheitlich zu gestalten.

Die Drempelhöhe wird an der Außenkante der fertigen Außenhaut gemessen und ist das Maß von der Oberkante der Rohdecke des obersten Vollgeschosses bis zur Oberkante Sparren.

- Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Drempelhöhe 1,1 m nicht überschreiten. - Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel oberhalb der Geschossdecke des obersten Vollgeschosses unzulässig. Zulässig ist dort als Drempelhöhe nur die für die Konstruktion der Dacheindeckung erforderliche Sparrenhöhe.

Dächer

Dacheindeckung: Dacheindeckungen sind ausschließlich in mittel- bis dunkelroten, braunen oder grauen bzw. anthrazitfarbenen Farbstellungen zulässig. Darüber hinaus sind begrünte Dächer sowie Anlagen zur Sonnenenergienutzung zulässig.

Es sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig.

Bei eingeschossigen Gebäuden mit bezogen auf den Hauptfirst symmetrischen Dächern sind Dachneigungen zwischen 10° und 45°, bei eingeschossigen Gebäuden mit Pultdächern oder anderen unsymmetrischen Dachformen sind Dachneigungen zwischen 10° und 25°

Bei zweigeschossigen Gebäuden mit symmetrischen Dächern sind Dachneigungen zwischen 10° und 25°, bei zweigeschossigen Gebäuden mit Pultdächern sind Dachneigungen zwischen 10° und 15° einzuhalten.

Dachaufbauten / Zwerchhäuser:

Bei eingeschossigen Gebäuden gelten folgende Vorschriften:

Die Dächer der Dachaufbauten müssen Neigungen von mindestens 10° aufweisen. Farbe und Material der Dacheindeckung müssen denen des Hauptdaches entsprechen. Dachgauben und -einschnitte dürfen zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten und müssen mindestens 1,0 m Abstand von Graten, Kehlen und Ortgängen einhalten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel dürfen eine Breite von maximal 40 % der Länge der traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten. Werden auf einer Gebäudeseite gleichzeitig Dachgauben bzw. —einschnitte und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel errichtet, so dürfen diese insgesamt zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel müssen von Dachgauben oder -einschnitten einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Dachaufbauten oder Zwerchhäuser dürfen den First des Hauptdaches nicht überragen. Die Höhe ihrer Traufe wird auf maximal 3,0 m über der

Oberkante des Rohbodens des entsprechenden Geschosses begrenzt. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten sowie Zwerchhäuser / Zwerchgiebel

<u>Hinweise</u>

Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke

DIN - Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Stadt Olfen, Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Grundstückshöhen

Die Höhenlage der Baugrundstücke, insbesondere die Höhenlage der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, wird nach der Detailplanung zur Erschließung des Baugebietes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 (3) BauO NW durch die Stadtverwaltung Olfen für die einzelnen Baugrundstücke bestimmt, um eine konfliktfreie Angleichung der Geländeoberflächen von Nachbargrundstücken sicherzustellen.

Bestehende Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 tritt der bislang rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 in der Ursprungsfassung sowie in der Fassung der 1. Änderung für den Änderungsbereich außer Kraft.

Hochwasser / Überschwemmungsgebiet

Im Osten grenzt das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stever an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ragt zum Teil in diesen hinein. Erdgeschossfußböden und Gebäudeöffnungen sollten daher mindestens 0,5 m über dem HQ100-Wasserspiegel liegen.

Artenvorschläge Pflanzgebot Pf1

Grundsätzlich sind folgende Arten für die Heckenpflanzung unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation geeignet:

- Hasel (Corylus avellana) - Ohrweide (Salix aurita) - Faulbaum (Rhamnus frangula) - Weißdorn (*Crataegus monogyna*) - Eberesche (Sorbus aucuparia) - Hundsrose (Rosa canina) - Salweide (Salix caprea)

Für Schnitthecken sind unter anderem auch folgende Arten besonders geeignet:

- Hainbuche (Carpinus betulus) - Feld-Ahorn (Acer campestre) - Liguster (Ligustrum vulgare).

Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und die Fällung von Gehölzen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach §44 (1) Nr. 12 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

<u>Planzeichenerklärung</u>

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Traufhöhe als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß

• 00,00 m unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Trauf- und Firsthöhen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Vorgartenfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 3 und örtliche Bauvorschrift Nr. 1)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zweckbestimmung: Parkplatz Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage

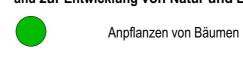
Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz

Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Abgrenzung zwischen verschiedenen Lärmpegelbereichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Sonstige Darstellungen

 \bullet

vorgeschlagene Grundstücksgrenze (nachrichtlich)

des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Olfen hat am 28.05.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Bürgermeister Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 05.07.2018 Olfen, den _ Bürgermeister Öffentliche Auslegung Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.10.2019 bis 15.11.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Zum Bebauungsplanentwurf wurden von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2019 bis 15.11.2019 Stellungnahmen eingeholt. Bürgermeister Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Olfen am als Satzung beschlossen worden. Olfen, den Bürgermeister Ausfertigung und Inkrafttreten Dieser Bebauungsplan wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in Kraft getreten. Olfen, den _ Bürgermeister Planunterlage Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Stadt Olfen

Fachbereich 6 Bauen, Planen Umwelt

Entwurfsbearbeitung

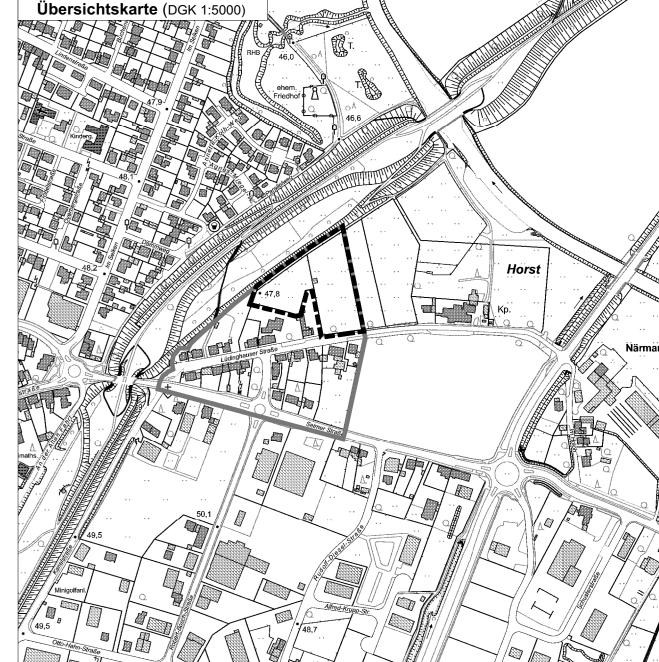
Stadt Olfen

Der Bürgermeister



Lüdinghauser Straße

2. Änderung



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand: 20.11.2019